

Az.: 5 A 133/16
2 K 2917/14

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

den Mitteldeutschen Rundfunk
vertreten durch die Intendantin
Abt. Beitragsrecht
Richterstraße 7, 04105 Leipzig

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch die Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. John und Heinlein und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann

am 30. Juni 2017

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 15. Dezember 2015 - 2 K 2917/14 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht wird auf 683,24 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Das Vorbringen des Beklagten, auf dessen Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (1.), der tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeit der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO (2.) ihrer grundsätzlichen Bedeutung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (3.) oder eines Verfahrensmangels i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO (4.) vorliegen.
- 2 Die Beteiligten streiten über die Verpflichtung des Klägers zur Zahlung eines Rundfunkbeitrags für die Wohnung, unter der er melderechtlich gemeldet ist. Auf Antrag des Klägers in einem Schreiben vom 13. September 2013 lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 27. November 2013 die begehrte Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht auf der Grundlage von § 4 Abs. 6 RBStV ab, die der Kläger mit religiösen und Gewissensgründen begründet hatte. Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren hat der Kläger dagegen Klage erhoben, die das Verwaltungsgericht Dresden mit dem angegriffenen Urteil abgewiesen hat.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat zur Begründung ausgeführt, der Kläger sei als Inhaber der Wohnung, unter der er melderechtlich erfasst sei, rundfunkbeitragspflichtig. Die

gesetzliche Vermutung für die Inhaberschaft dieser Wohnung werde nicht durch seinen Vortrag entkräftet, dass dort eine andere Beitragsschuldnerin wohne. Mehrere Beitragsschuldner hafteten gemäß § 44 AO und § 2 Abs. 3 RBStV als Gesamtschuldner. Die Befreiung aufgrund eines besonderen Härtefalls nach § 4 Abs. 6 RBStV scheide aus. Entgegen dem Vorbringen des Klägers berühre die Ausstrahlung von Funkwellen durch den Beklagten nicht die durch Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG geschützte Freiheit des Glaubens, des Gewissens und des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses. Der Wunsch, Abgaben nicht zu zahlen, werde nicht durch Art. 4 Abs. 1, Abs. 2 GG geschützt. Der Kläger nutze selbst in vielfältiger Weise elektronische Kommunikationsmittel, die Funkwellen abstrahlen und empfangen. Die Berufung auf die Religionsfreiheit diene ihm lediglich dazu, einen Anlass für die Nichtzahlung des Rundfunkbeitrags zu finden.

- 4 1. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind anzunehmen, wenn der Antragsteller innerhalb der Zweimonatsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens offen erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 2. Juni 2015 - 5 A 42/13 -, juris Rn. 9, st. Rspr.; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458; Beschl. v. 10. September 2009, NJW 2009, 3642). Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (SächsOVG, Beschl. v. 28. November 2012 - 3 A 937/10 -, juris m. w. N.).
- 5 Entgegen der Auffassung des Klägers ist der Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 GG (sowie von Art. 9 EMRK) durch die Beitragserhebung nicht tangiert.
- 6 Es ist deshalb ohne Belang, dass dem Kläger als Gründer und Mitglied der Religionsgemeinschaft J....., die ihre Wurzeln im Christentum, Judentum und dem Islam sieht, und als Bischof von Je..... die Sendung, der Empfang und die Unterstützung der Verbreitung von Radio- und Fernsehwellen nicht erlaubt ist, weil diese ein Werk des Teufels seien, um Menschen physisch und psychisch zu schädigen.

Dieses Verbot stehe für ihn als Gläubigen auf gleicher Stufe mit den Verboten anderer Religionsgemeinschaften und habe zur Folge, dass er unmöglich Geld für Fernsehprogramme beisteuern könne, die den Massenmörder Hitler verharmlosten, mit christlichen Moralvorstellungen unvereinbare Pornographie zeigten oder etwa in Satiresendungen den Propheten Muhammad verunglimpften.

- 7 Art. 4 Abs. 1 GG gewährleistet den Schutz des Glaubens, des Gewissens und der Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses. Unter Religion oder Weltanschauung ist eine mit der Person des Menschen verbundene Gewissheit über bestimmte Aussagen zum Weltganzen sowie zur Herkunft und zum Ziel des menschlichen Lebens zu verstehen. Dabei legt die Religion eine den Menschen überschreitende und umgreifende „transzendente“ Wirklichkeit zu Grunde, während sich die Weltanschauung auf innerweltliche, „immanente“ Bezüge beschränkt (BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 2005 - 7 C 20.04 -, juris Rn.13 = NJW 2006, 1303 zu Scientology; Urt. v. 27. März 1992, - 7 C 21.90 -, juris Rn. 22 ff. = BVerwGE 90, 112, 115 zur Osho-Bewegung; VG Potsdam, Urt. v. 13. November 2015 - VG 8 K 4253/13 -, juris Rn. 24 m. w. N. zur Kirche des Fliegenden Spaghettimonsters).

- 8 Es kann hier offen bleiben, ob die Religionsgemeinschaft J..... eine dem Schutz von Art. 4 Abs. 1 GG unterfallende Religion oder Weltanschauung deshalb ist, weil sie nach Angaben des Klägers Elemente der drei großen monotheistischen - abrahamitischen - Religionen vereint - obwohl sich diese Religionen nach Vorbringen des Klägers nicht verbinden lassen - und auf diese Weise nach ihrem insoweit maßgebenden Selbstverständnis aus diesen Elementen eine transzendente Lehre formt (BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 2005 a. a. O., Rn. 15); offen bleiben kann auch, ob von einer Religionsgemeinschaft und folglich von einer Religion schon deshalb keine Rede sein kann, weil es nach derzeitiger Erkenntnislage - der Kläger ist allem Anschein nach der alleinige Stifter, Anhänger und Gläubige der J..... - an dem Element der Gemeinschaft fehlt, das für eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft und damit für eine Religion oder Weltanschauung konstitutiv sein dürfte (vgl. dazu BVerfG, Beschl. v. 16. Oktober 1968 - 1 BvR 241/66 -, juris Rn. 22 = BVerfGE 24, 236 - Rumpelkammerfall).

- 9 Denn der Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 GG ist durch die Beitragserhebung weder dadurch tangiert, dass die Beiträge der Finanzierung eines vom Kläger abgelehnten Programmangebots des öffentlich-rechtlichen Rundfunks dienen, noch dadurch, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk weitgehend unter Verwendung von Radio- und Fernsehwellen verbreitet wird.
- 10 Die Zahlung des Rundfunkbeitrags ist als solche nicht mit der Äußerung eines weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnisses verbunden. Dem steht nicht entgegen, dass das Programmangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch - in geringem Umfang - Sendungen mit religiösen Inhalten enthält. Denn die Beitragserhebung bezweckt nicht die Finanzierung einer Glaubensgemeinschaft, eines religiösen Bekenntnisses oder einer Weltanschauung, sondern sie dient dem allgemeinen Ziel der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Eine weitergehende, inhaltliche Zweckbindung ist mit dem Rundfunkbeitrag nicht verbunden.
- 11 Bei Zahlungen aufgrund einer dazu bestehenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtung ohne eine konkrete Zweckbindung ist die Glaubens- und Gewissensfreiheit des Abgabenschuldners durch eine von der Abgabenerhebung unabhängige Entscheidung über die Verwendung dieser Zahlungen nicht berührt (BVerfG, Beschl. v. 2. Juni 2003 - 2 BvR 1775/02 -, NJW 2003, 2600 = juris Rn. 3; Beschl. v. 26. August 1992 - 2 BvR 478/92 -, juris Rn. 3). Diese zur Frage einer Nichtzahlung von Steuern aus Glaubens- und Gewissensgründen ergangene Rechtsprechung lässt sich auf die Verpflichtung zur Zahlung des Rundfunkbeitrags übertragen, auch wenn es sich dabei nicht um eine Steuer, sondern um einen Beitrag im abgabenrechtlichen Sinne handelt. Zwar wird der Rundfunkbeitrag im Unterschied zur Steuer zu dem konkreten Zweck der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erhoben. Allerdings steht auch hier nicht fest, für welche Programme und Programminhalte der Beitrag des jeweiligen Schuldners verwendet wird. Der Beitragsschuldner, der sich auf seine Glaubens- und Gewissensfreiheit beruft, kann nicht davon ausgehen, dass sein konkreter Beitrag für Sendungen verwendet wird, deren Inhalt er aus Glaubens- oder Gewissensgründen ablehnt (OVG Koblenz, Beschl. v. 16. November 2015 - 7 A 10455/15 -, juris Rn. 16; OVG NRW, Urt. v. 12. März 2015 - 2 A 2311/14 -, juris Rn. 85; VG Gießen, Urt. v. 10. Dezember 2014 - 5 K 237/14.GI -, juris Rn. 31; VG Hamburg, Urt. v. 17. Juli 2014

- 3 K 5371/13 -, juris Rn. 58 f.; VG Neustadt/Weinstraße, Urt. v. 20. September 2016 - 5 K 145/15.NW -, juris Rn. 39 ff.).

- 12 Der Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 GG ist ferner auch dadurch nicht berührt, dass der Rundfunkbeitrag für die Verbreitung von Rundfunkinhalten durch Radio- und Fernsehschwellen genutzt wird, deren Verwendung dem Kläger nach eigenem Bekunden als satanische Infiltration jeder lebendigen Seele aus religiösen Gründen verboten ist. Der Senat versteht das Vorbringen des Klägers dahin, dass ihm die Verwendung von Radio- und Fernsehschwellen aus religiösen Gründen nicht allgemein und umfänglich verboten ist, sondern nur, soweit mit deren Hilfe Rundfunkinhalte verbreitet werden, nicht aber, soweit sie etwa der Kommunikation mit Mobiltelefonen dienen. Dann aber ist der Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 GG aus den eben erörterten Gründen ebenfalls nicht berührt. Denn so wie der Kläger seine Beitragszahlung aus Glaubens- und Gewissensgründen nicht unter Verweis auf die damit finanzierten Programminhalte verweigern kann, kann er dies ebenso wenig unter Verweis auf die Übertragungswege tun.
- 13 Hiervon ausgehend kommt auch eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht unter Berufung auf religiöse oder Gewissensgründe unter dem Gesichtspunkt, dass diese einen besonderen Härtefall im Sinne von § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV darstellen, nicht in Betracht. Danach hat unbeschadet der Beitragsbefreiung nach Absatz 1 die Landesrundfunkanstalt in besonderen Härtefällen auf gesonderten Antrag von der Beitragspflicht zu befreien.
- 14 Zwar hat das Bundesverfassungsgericht (Beschl. v. 12. Dezember 2012 - 1 BvR 2550/12 -, juris Rn. 5) im Fall einer wegen des Grundsatzes der Subsidiarität unzulässigen Verfassungsbeschwerde ausgeführt, es sei jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen, dass unter Berufung auf religiöse Überzeugungen im Wege einer Härtefallentscheidung von der Zahlung des Rundfunkbeitrags befreit werden könne, weil § 4 Abs. 6 Satz 2 RBStV keine abschließende Aufzählung möglicher Härtefälle enthalte. So solle nach der Begründung des baden-württembergischen Zustimmungsgesetzes zum Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag ein besonderer Härtefall unter anderem dann anzunehmen sein, wenn es einem Rundfunkbeitragsschuldner objektiv unmöglich sei, zumindest über einen

Übertragungsweg Rundfunk zu empfangen (ebenso: Begründung des sächsischen Zustimmungsgesetzes zum Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, Drs. 5/5570 S. 16). Der Staatsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg hat ebenfalls nicht ausgeschlossen, dass Rundfunkverweigerer die - insofern allerdings nicht näher bezeichneten - Voraussetzungen für einen Härtefall erfüllen könnten, weil nach dem Willen des Normgebers Härtefälle i. S. v. § 4 Abs. 6 Satz 1, 2 RBStV nicht auf soziale Härtefälle beschränkt seien (StGH Bad.-Württ., Beschl. v. 19. August 2013 - 65/13, 1 VB 65/13 -, juris Rn. 11; ähnlich VG Freiburg, Urt. v. 2. April 2014 - 2 K 1446/13 -, juris Rn. 29).

- 15 Obwohl danach die Beitragserhebung unter Verweis auf das Vorliegen eines Härtefalls unzulässig sein kann, geht das Bundesverfassungsgericht (Beschl. v. 12. Dezember 2012 a. a. O.) offenbar nicht davon aus, dass bereits die Beitragserhebung als solche gegen Art. 4 Abs. 1 GG verstößt. Außerdem hat das Bundesverfassungsgericht in den die Steuerzahlungspflicht betreffenden Verfahren (Beschl. v. 2. Juni 2003 a. a. O., Rn. 4 und Beschl. v. 26. August 1992 a. a. O., Rn. 4) die dort aufgestellten Grundsätze auch für einen Erlassantrag zur Vermeidung unbilliger Härten angewendet und ausgeführt, dass weder eine persönliche noch eine sachliche Unbilligkeit vorliege, wenn die Steuerpflichtigen durch Gesetz allgemein und gleichheitsgerecht zur Steuer herangezogen werden.
- 16 Hiervon ausgehend sind Härtefälle i. S. v. § 4 Abs. 6 RBStV solche, bei denen die Befreiungsvoraussetzungen aus sozialen Gründen nach § 4 Abs. 1 RBStV nicht bescheinigt worden sind, aber eine diesen Gründen vergleichbare Situation vorliegt, sowie sonstige offenkundig atypische Fälle wie etwa absolute körperliche Rezeptionshindernisse z. B. bei Wachkomapatienten oder einer schweren Demenzerkrankung; in Betracht kommen mögen auch der Fall eines nachgewiesenen längeren Auslandsaufenthalts (vgl. VG Saarland, Urt. v. 23. Dezember 2014 - 6 K 43/15 -, juris Rn. 92) sowie Fälle der technischen - objektiven - Unmöglichkeit des Rundfunkempfangs (vgl. dazu die Beispiele in der Begründung zum sächsischen Zustimmungsgesetzes zum Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag, Drs. 5/5570 S. 16). Da nach § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV eine Befreiung einen besonderen Härtefall und damit qualifizierte Gründe für eine Beitragsbefreiung voraussetzt, verbietet sich die Auslegung der Norm als allgemeine Auffangklausel für Härtefälle (OVG Berlin-

Brandenburg, Beschl. v. 25. April 2017 - OVG 11 M 5.16 -, juris Rn. 4; zur entsprechenden Regelung im Rundfunkgebührenstaatsvertrag vgl. OVG Bautzen, Beschl. v. 23. April 2014 - 3 D 6/14 - juris Rn. 7 f., BVerwG, Urt. v. 12. Oktober 2011 - 6 C 34.10 - juris Rn. 19, OVG Lüneburg, Beschl. v. 12. Mai 2009 - 4 LB 188/08 - juris Rn. 28 f.).

- 17 Die vom Kläger für eine Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung von Rundfunkgebühren angegebenen religiösen und weltanschaulichen Gründen sind weder soziale Gründe i. S. v. § 4 Abs. 6 Satz 2, Abs. 1 RBStV noch Gründe der objektiven Unmöglichkeit des Rundfunkempfangs, sondern solche subjektiver Natur. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber mit der Generalklausel des § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV als gesetzlicher Ausprägung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Möglichkeit einer Beitragsbefreiung auch aus solchen Gründen intendiert hat, so dass eine richterrechtliche Schaffung bzw. Anerkennung einer solchen Option auch unter Gesichtspunkten der Gewaltenteilung nicht vertretbar erscheint. Immerhin besteht nach der vom Gesetzgeber geschaffenen Systematik der wohnungsbezogenen Beitragspflicht diese gerade unabhängig von Vorhandensein und Nutzung konkreter Empfangsgeräte, so dass eine an eine worauf auch immer beruhende Nichtnutzung anknüpfende Beitragsbefreiung einen systematischen Bruch darstellen würde. Für eine sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht derart bedeutsame Ausnahme von der Rundfunkbeitragspflicht hätte daher die Schaffung eines speziellen Befreiungstatbestands einschließlich der Regelung seiner Voraussetzungen und deren Überprüfung durch den Gesetzgeber selbst nahegelegen. Denn es liegt auf der Hand, dass sich ggf. eine Vielzahl von Beitragspflichtigen auf religiöse und Gewissensgründe berufen würden, und zwar auch dann, wenn eine begehrte Beitragsbefreiung im Einzelfall möglicherweise in Wahrheit überwiegend finanziellen Erwägungen geschuldet sein sollte. Auch ist nicht ersichtlich, wie eine negative Tatsache wie das Nichtvorhandensein bzw. die Nichtnutzung eines Rundfunkempfangsgeräts überzeugend, insbesondere nicht nur augenblicksbezogen, und in einer im Massenverwaltungsverfahren der Rundfunkbeitragserhebung praxistauglichen Weise nachweisbar und auch überprüfbar sein könnte - zumal Betretungs- und Durchsuchungsrechte von Wohnungen für den Beklagten weder gegeben sind noch verfassungsrechtlich vorzugswürdig erscheinen. Darüber hinaus

würde sich die Frage stellen, ob es überhaupt zu rechtfertigen wäre, eine Solidarhaftung der Beitragspflichtigen (nicht nur für Beitragsbefreiungen aus sozialen und sonstigen Gründen, sondern zusätzlich auch noch) für eine Beitragsbefreiung aus Gewissensgründen zu statuieren. Angesichts dessen können kaum verifizierbare Kriterien wie die vom Kläger vorgetragenen religiösen oder weltanschaulichen Gründe in einem nach dem Gebot der Lastengleichheit zu vollziehenden Abgabenrecht nicht zu einer letztlich zu Lasten aller anderen Wohnungsinhaber gehenden Beitragsbefreiung führen (so überzeugend VG Saarland, a. a. O., m. w. N.).

- 18 2. Die Berufung ist nicht wegen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten der Rechtssache zuzulassen.
- 19 Besondere Schwierigkeiten i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Die besonderen Schwierigkeiten müssen sich auf Fragen beziehen, die für das konkrete Verfahren entscheidungserheblich sind (Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl., § 124 Rn. 9).
- 20 Die hier für die Beitragsbefreiung erheblichen Fragen, ob die Pflicht zur Zahlung von Rundfunkbeiträgen den Schutzbereich von Art. 4 Abs. 1 GG berührt oder ob aus religiösen und weltanschaulichen Gründen eine Härtefallentscheidung nach § 4 Abs. 6 RBStV zu gewähren ist, lässt weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen derartige Schwierigkeiten erkennen. Für die Einschätzung des Verwaltungsgerichts, die Berufung auf die Religionsfreiheit diene dem Kläger lediglich dazu, einen Anlass für die Nichtzahlung des Rundfunkbeitrags zu finden, gilt dies in gleicher Weise und allein schon deshalb, weil diese Begründung nicht entscheidungstragend war.
- 21 3. Die Berufung ist auch nicht wegen grundsätzlicher Bedeutung zuzulassen. Grundsätzliche Bedeutung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO kommt einer Rechtssache nur dann zu, wenn sie eine höchstrichterlich oder obergerichtlich noch nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine obergerichtlich bislang ungeklärte Tatsachenfrage von allgemeiner Bedeutung aufwirft, die sich im Rechtsmittelverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der

Weiterentwicklung des Rechts einer fallübergreifenden Klärung durch das Berufungsgericht bedarf (Kopp/Schenke a. a. O., § 124 Rn. 10).

- 22 Die vom Kläger als klärungsbedürftig bezeichnete Frage, ob § 4 Abs. 6 RBStV eine Gebührenbefreiung aus religiösen Gründen einschließt und ermöglicht, zeigt schon die Klärungsbedürftigkeit der Frage nicht auf. Hierzu hätte es einer Auseinandersetzung mit der vorhandenen obergerichtlichen und höchstrichterlichen Rechtsprechung zu § 4 Abs. 6 RBStV und der Vorgängerregelung in § 6 Abs. 3 RGStV bedurft, die der Zulassungsantrag nicht einmal nennt. Allein der Umstand, dass es zu der vom Kläger konkret formulierten Rechtsfrage noch keine Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auf der Grundlage von § 4 Abs. 6 RBStV gibt, verleiht einer Rechtssache nicht grundsätzliche Bedeutung. Sie hat sie vielmehr nur dann, wenn im Berufungsverfahren eine tatsächliche oder rechtliche Frage entscheidungserheblich ist und im Sinne der Rechtseinheit einer Klärung bedarf. An dieser Klärungsbedürftigkeit fehlt es aber u. a. dann, wenn die Antwort auf die Rechtsfrage durch bisherige Rechtsprechung als geklärt angesehen werden kann (vgl. BVerwG, Beschl. v. 31. Juli 1987 - 5 B 49/87 -, juris Rn. 3). Diese Voraussetzungen liegen hier vor, weil das Bundesverwaltungsgericht inzwischen entschieden hat (Urt. v. 18. März 2016 - 6 C 15.16 -, juris Rn. 9 = BVerwGE 154, 275), dass der bewusste Verzicht auf ein Rundfunkempfangsgerät keinen besonderen Härtefall nach § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV begründen kann. Danach kommt es auf die Gründe für einen Verzicht auf Rundfunkempfangsgeräte nicht an. Darüber hinaus besteht angesichts der Wortgleichheit von § 4 Abs. 6 Satz 1 RBStV und § 6 Abs. 3 RGStV ebenfalls keine Klärungsbedürftigkeit. Die vom Kläger formulierte Frage ist vielmehr obergerichtlich in dem Sinne geklärt, dass eine Beitragsbefreiung aus religiösen Gründen nicht in Betracht kommt (OVG Koblenz, Beschl. v. 16. November 2015 - 7 A 10455/15 -, juris Rn. 16; OVG NRW, Urt. v. 12. März 2015 - 2 A 2311/14 -, juris Rn. 85). Einen weitergehenden Klärungsbedarf zeigt der Kläger nicht auf.
- 23 4. Die Berufung ist schließlich auch nicht wegen eines Verfahrensmangels zuzulassen.
- 24 Verfahrensmängel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO sind Verstöße gegen Verfahrensnormen, d. h. Rechtsfehler, die den Weg zum Urteil oder die Art und Weise seines Erlasses betreffen (SächsOVG, Beschl. v. 5. Juni 2012 - 5 A 55/10 -, juris Rn.

20). Mit seinem Vorbringen, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts beruhe auf einer unzureichenden Ermittlung und Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts, hat der Kläger keinen Verfahrensmangel dargelegt.

25 Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Senats erfordert die Rüge einer Verletzung der gerichtlichen Aufklärungspflicht die substantiierte Darlegung, welche Tatsachen auf der Grundlage der materiell-rechtlichen Auffassung des Verwaltungsgerichts aufklärungsbedürftig waren, welche für erforderlich oder geeignet gehaltenen Aufklärungsmaßnahmen hierfür in Betracht kamen, welche tatsächlichen Feststellungen dabei voraussichtlich getroffen worden wären und inwiefern diese unter Zugrundelegung der materiell-rechtlichen Auffassung des Verwaltungsgerichts zu einer für den Antragsteller günstigeren Entscheidung hätten führen können. (BVerwG, Beschl. v. 11. Juni 2014 - 5 B 19.14 -, juris Rn. 9; Urt. v. 22. Januar 1969, BVerwGE 31, 212, 217 f.; SächsOVG, Beschl. v. 20. Juli 2015 - 5 A 206/14 -, juris Rn. 24 und Beschl. v. 13. Juni 2016 - 5 A 504/13 -, juris Rn. 18, jeweils m. w. N.).

26 Diesen Anforderungen wird der Antrag nicht gerecht. Der Kläger legt nicht dar, welcher entscheidungserhebliche Sachverhalt vom Verwaltungsgericht hätte ermittelt werden können und müssen und inwiefern dieser zu einer für ihn günstigeren Entscheidung hätten führen können. Der Kläger räumt mit seinem Vorbringen ein, dass das Verwaltungsgericht ihn zu seiner Ernennung zum Bischof von Je..... befragt und er hierzu durch Vorlage der von ihm verfassten Thomasbibel und dem darin enthaltenen Thomasbrief Auskunft gegeben hat. Aufgrund des klägerischen Vorbringens war das Verwaltungsgericht insoweit zur Sachverhaltsaufklärung gehalten, um zu ermitteln, ob im Fall des Klägers der Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1 GG durch die Erhebung von Rundfunkbeiträgen bzw. die Versagung einer Befreiung berührt sein kann. Da das Verwaltungsgericht diese Frage verneint hat, musste es sich nicht die Überzeugung verschaffen, ob beim Kläger eine religiös begründete Gewissensentscheidung vorliegt oder er der Bischof von Je..... ist und deshalb an der Zahlung von Rundfunkbeiträgen gehindert war bzw. ein Befreiungsgrund vorliegt; ebenso wenig musste sich das Verwaltungsgericht mit der Frage befassen, welche Frequenzbereiche von Radio- und Fernsehsendern- und -empfängern einerseits und von Mobiltelefonen andererseits genutzt werden. Weitere Aufklärungsmaßnahmen

waren auf der Grundlage der materiell-rechtlichen Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht veranlasst.

27 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

28 Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 47, 52 Abs. 3 Satz 1 GKG.

29 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Dr. John

Heinlein

Schmidt-Rottmann